

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) für das
Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 12.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im ***Ergebnishaushalt***

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.557.513 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.119.724 EUR
mit einem Saldo von	- 2.562.211 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.767.315 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.000 EUR
mit einem Saldo von	4.708.315 EUR
mit einem Überschuss von	2.146.104 EUR

im ***Finanzhaushalt***

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 969.243 EUR
---	----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.789.630 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.676.170 EUR
mit einem Saldo von	- 2.886.540 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	309.300 EUR
mit einem Saldo von	- 1.690.700 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 2.165.083 EUR
--	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf **2.000.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. **Gewerbesteuer**

400 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

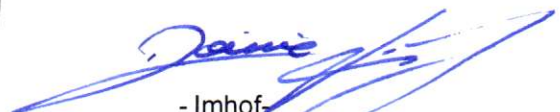
- a) Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- b) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 29.12.2025



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt


- Imhof -
Bürgermeister